

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 2: APRIL 2013

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
In eigener Sache	Neues Büro der Rumpf Consulting
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen	Gesetz und Verordnung zur Arbeitsgesundheit und –sicherheit. Runderlass der Wettbewerbsbehörde
Sonstiges	Einzuhaltende Fristen für Unternehmen gemäß dem neuen türkischen HGB

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (12/2012)			10,1%
Arbeitslosenquote (12/2012) zwischen 15 und 24 Jahren			19,8%
Export (02/2013)			12,43 Mrd. USD
Import (02/2013)			19,39 Mrd. USD
Ausländische Investitionen (01/2013)	Deutschland		25 Mio USD
	Frankreich		64 Mio USD
	Niederlande		31 Mio USD
	Großbritannien		11 Mio USD
	Italien		9 Mio USD
Firmengründungen (01/2013)	Deutschland		31
	Niederlande		4
	Großbritannien		13
	Italien		8

Quelle: www.ekonomi.gov.tr, www.tuik.gov.tr

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayiri Sok. Karun Çıkmaızı No.1 D.10
 34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul – Tel: +90/212/243 76 30 - Fax: +90/212/243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

In eigener Sache

Neues Büro der Rumpf Consulting und unserer türkischen Anwälte

Seit 1.4.2013 befinden sich die Rumpf Consulting und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Kanzlei in Istanbul in Kabataş, in unmittelbarer Nähe zum Anleger zu den Booten nach Kadıköy und Üsküdar, dem Schnellboot nach Bursa, der Straßenbahn Richtung Eminönü und Altstadt sowie der U-Bahn zum Taksim mit direktem Anschluss in den Levent und nach Maslak. Damit haben wir die Erreichbarkeit erheblich verbessert. Die Anschrift finden Sie auf S. 1 dieses Newsletters.

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Arbeitsschutz: Gesetz Nr. 6331 v. 20.06.2012 (Amtsblatt Nr. 28339 v. 30.6.2012); VO des Arbeits- und Sozialministerium (Amtsblatt Nr. 28532 v. 18.1.2013)

Am 30.6.2012 ist das neue Gesetz zur Verbesserung der Arbeitsgesundheit und –sicherheit in Kraft getreten. Seine Regelungen werden durch eine Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums vom 18.1.2013 ergänzt.

Der Arbeitgeber muss je nach Größe des Unternehmens und Gefahrenstufen Gesundheitspersonal bis hin zum Betriebsarzt beschäftigen. Weiterhin treffen den Arbeitgeber Aufklärungs- und Schulungspflichten. Arbeitnehmervertreter sind als Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragte zu benennen. Bei Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern ist ein Ausschuss für Arbeitsgesundheit und -sicherheit einzurichten. Bei Großunternehmen hat der Arbeitgeber einen Sicherheitsbericht an das Ministerium zu erstellen. Verstöße können mit Geldbußen und im Einzelfall mit der Schließung des Betriebes geahndet werden.

Runderlass Wettbewerbsbehörde: Nr. 2012/3 (Amtsblatt Nr. 28512 v. 29.12.2012)

Die Wettbewerbsbehörde (*Rekabet Kurumu*) hat in einem Runderlass vom 29.12.2012 die Aufgreifschwelle für die Fusionskontrolle neu festgelegt: Bei Fusionen oder Übernahmen greift die behördliche Genehmigungspflicht, wenn der Umsatz der Parteien in der Türkei insgesamt mehr als 100 Mio TL und einzeln bei mindestens zwei von ihnen mehr als 30 Mio TL beträgt. Ist eine Partei nur in der Türkei vertreten, gilt als Schwelle ein Umsatz von mehr als 30 Mio TL des türkischen Partners und ein Welt-Umsatz von mehr als 500 Mio TL bei mindestens einem der ausländischen Partner. Die bisherige Einschränkung auf den „relevanten Markt“ ist entfallen.

Fristen für Unternehmen gemäß dem neuen türkischen HGB

Im Überblick noch einmal die wichtigsten Übergangsfristen aus dem neuen HGB:

1. Juli 2013:

- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bei Gesellschaften, die dazu verpflichtet sind (Art. 397/4 HGB). Hier ist zu beachten, dass derzeit noch unklar ist, welche Gesellschaften dazu verpflichtet sind (fragen Sie uns)
- Anpassung von Satzungen und Gesellschafterverträgen an die Bedingungen des neuen HGB
- Bestimmungen und Einschränkung zur Übertragung von Namensaktien in den Satzungen von Aktiengesellschaften müssen mit dem neuen Handelsgesetzbuch übereinstimmen.
- Bei bestimmten Kapitalgesellschaften (Umsatz von mehr als 200 Mio TL; Aktiva in Höhe von mehr als 150 Mio TL; Beschäftigtenanzahl von mehr als 500) muss die Internetpräsenz den Publikationsanforderungen des neuen HGB genügen.

14. Februar 2014:

- Das Eigenkapital von Kapitalgesellschaften muss bis zu diesem Zeitpunkt auf die im Handelsgesetzbuch vorgesehene Mindesthöhe angehoben sein (GmbH: 10.000 TL, AG: 50.000 TL).
- Abstimmungsprivilegien, die über den Kapitalanteil hinausgehen, müssen in Übereinstimmung mit dem Gesetz gebracht werden.

1. Juli 2014:

Sollte eine Muttergesellschaft ihren Einfluss auf eine Tochtergesellschaft missbrauchen und dies bei letzterer zu Verlusten führen, wird die Muttergesellschaft zur Kompensation verpflichtet.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); Av. Bender Özsoy (Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.